



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-16-9

= RSS-E 22/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Thomas Hartmann sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, anzuerkennen, dass die Betriebsunterbrechungsversicherung des Antragstellers zur Polizzennr. [REDACTED] über den 1.11.2015 hinaus aufrecht ist.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 26.1.2012 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Ärzte zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vermittler des damaligen Vertrages war der Versicherungsmakler [REDACTED].

In der Polizza sind folgende Klauseln genannt:

„Kündungsverzicht im Schadenfall gemäß Klausel 47C gilt vereinbart. (...)“

„Individuelle Vereinbarung zum gesamten Vertrag:
Es gilt die Kündigungsverzichtsvereinbarung“

Klausel 47C lautet wie folgt:

„47C - KÜNDIGUNGSVERZICHT IM SCHADENSFALL NACH SCHWERER ERKRANKUNG

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines ihm gemäß Art. 16, Pkt. 1 ABFT zustehenden Kündigungsrechtes bei Vorliegen folgender schwerer Krankheiten bzw. Operationen:

Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs, Nierenversagen, Lähmungen (Paraplegie und Tetraplegie), Erblindung, die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose, Kinderlähmung, Wundstarrkrampf und Tollwut bzw. Organtransplantation, Bypass-Operation

Das Vorliegen einer dieser Krankheiten bzw. Operationen muss durch einen ärztlichen bzw. klinischen Befund belegt werden.

In Abänderung von Art. 16, Pkt. 2.1 ABFT endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Versicherer infolge der genannten Krankheiten bzw. Operationen eine Gesamtleistung in der Höhe der Versicherungssumme erbracht hat.“

Nach mehreren Schadenfällen kündigte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29.9.2015 den gegenständlichen Versicherungsvertrag per 1.11.2015 auf.

Der Antragsteller wies diese Kündigung mit Schreiben vom 27.10.2015 zurück.

Die Antragsgegnerin berief sich in der Folge auf die Kündigungsverzichtsvereinbarung. In dieser sei festgehalten, dass eine Kündigung zulässig sei, wenn der Vermittler des Vertrags mit der Kündigung einverstanden sei. Dieses Einverständnis habe vorgelegen.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 2.2.2016 wie im Spruch. Er brachte vor, es sei ein Kündigungsverzicht „ohne Wenn und Aber“ vereinbart worden, weshalb die Kündigung unzulässig sei.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Ausgehend von der Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers bei allseitiger rechtlicher Prüfung des Sachverhaltes ist Folgendes festzuhalten:

Geht man von dem gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung für wahr zu haltenden, vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt aus, insbesondere vom Vorbringen im Klageentwurf, wonach ein genereller Kündigungsverzicht vereinbart worden sei, dann ist die rechtliche Beurteilung des Antragstellers schlüssig, dass die Antragsgegnerin auf ihr Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages im Schadensfall rechtswirksam verzichtet hat.

Da auch der Versicherungsvertrag ein Konsensualvertrag ist, der formfrei vereinbart werden kann (vgl E des OGH vom

21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13), ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung eines generellen Kündigungsverzichtes zwischen den Streitteilen bindend vereinbart wurde.

Im Hinblick auf die Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin war auf den Inhalt des Sideletters im gegenständlichen Schlichtungsverfahren nicht Bedacht zu nehmen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird jedoch der Antragsteller für die Richtigkeit seiner Behauptung, dass der in der Polizze genannte Kündigungsverzicht des Versicherers „generell“ bzw. „ohne Wenn und Aber“ ist, beweispflichtig sein (vgl Rechberger in Rechberger, ZPO³, Vor § 266, Rz 11).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 11. Mai 2016